



DR. MICHAEL GERBER  
Bischof von Fulda

**Achtzehntes Gesetz  
zur Änderung der Anweisung für Geistliche,  
kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie  
im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Corona-  
virus**

**Artikel 1  
Änderung der Anweisung**

Die Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus vom 17. Juni 2020, die zuletzt durch Gesetz vom 17. September 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:

- „a. In **Thüringen** gilt für Gottesdienste die 3G-Zugangsbeschränkung. Das bedeutet, dass nur Personen an Gottesdiensten teilnehmen dürfen, die einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis (Schnelltest höchstens 24 Stunden alt, PCR-Test höchstens 48 Stunden alt) vorlegen können oder vor Ort unter Aufsicht einen negativ ausgehenden Selbsttest durchführen. Bei Schülern ist auch der Nachweis über die Teilnahme an der Testung in der Schule ausreichend (Testheft). Kinder unter 6 Jahre oder Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen in jedem Fall am Gottesdienst teilnehmen.
- b. In **Hessen** wird seitens des Landes Hessen dringend empfohlen, dass nur geimpfte, genesene oder getestete Personen den Gottesdienst besuchen (3G). Hierauf ist hinzuweisen. Es ist jedoch nicht zulässig, den Gottesdienstbesuch von der Vorlage eines Testergebnisses oder eines Impf- oder Genesenennachweises abhängig zu machen. Findet der Gottesdienst an einem Ort statt, an dem aufgrund staatlicher Vorschriften Zugangsbeschränkungen gelten (etwa in einem Krankenhaus oder einem Altenheim), sind die dort geltenden Vorschriften zu beachten.“

- b) Die bisherigen Buchstaben b bis j werden die Buchstaben c bis k.
  - c) Der bisherige Buchstabe k wird Buchstabe l und wie folgt gefasst:
    - „1. Bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen ist eine den staatlichen Vorschriften entsprechende medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (also keine Kinnvisiere, Stoffmasken o. ä.) zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die Leiter von Gottesdiensten sowie Lektoren sind für die Zeit der konkreten Ausübung ihrer jeweiligen liturgischen Dienste von der Maskenpflicht befreit.“
  - d) Die bisherigen Buchstaben l bis n werden die Buchstaben m bis o.
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
    - „a. Gemeindegesang ist möglich,
      - I. wenn der Gottesdienst im Freien stattfindet,
      - II. der Gottesdienst in einem geschlossenen Raum stattfindet und alle Teilnehmer im Rahmen der Regelung des Nr. 3 l. beim Singen Mund-Nasen-Bedeckungen tragen.“
  - b) In Buchstabe c Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3 k“ durch die Angabe „Nummer 3 l“ ersetzt.
  - c) Buchstabe d Satz 2 wird aufgehoben.
  - d) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
    - „e. Für Chöre gelten grundsätzlich die Regeln, die auch für den Gemeindegesang gelten. Können bei Gottesdiensten jedoch in Hessen alle Chormitglieder nachweisen, dass sie vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben (Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes) und zudem einen negativen Coronatest (Nachweis über ein höchstens 48 Stunden zurückliegendes negatives Testergebnis mit einem PCR-Test, Nachweis über ein höchstens 24 Stunden zurückliegendes negatives Testergebnis mit einem Schnelltest, Nachweis über Teilnahme an einer regelmäßigen Testung für Schüler, jeweils zusammen mit einem amtlichen Ausweispapier, vor Ort unter Aufsicht vorgenommener negativer Selbsttest) vorlegen, so kann abweichend von Nummer 3 l die Mund-Nasen-Bedeckung während des Singens abgenommen werden („2G plus“). Dafür ist ein erhöhter Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten (vgl. oben unter c.).“
  - e) Die Buchstaben f und g werden aufgehoben.

- f) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe f. In ihm werden die Angabe „e. bis g.“ durch den Buchstaben „e.“ und die Angabe „i. bis m.“ durch die Angabe „g. bis k.“ ersetzt.
- g) Die bisherigen Buchstaben i bis m werden die Buchstaben g bis k.
3. In der Zwischenüberschrift zwischen den Nummern 16 und 17 werden die Worte „Seelsorger und Seelsorgerinnen“ durch die Worte „kirchliche Bedienstete“ ersetzt.
4. Nummer 22 wird wie folgt gefasst:
- „22. Die aufgrund des Coronavirus jeweils angeordneten **Regelungen des weltlichen Rechts**, insbesondere die darin enthaltenen dienst- und arbeitsrechtlichen Pflichten, sind durch alle kirchlichen Bediensteten und kirchlichen Arbeitgeber im Bereich des Bistums Fulda zu beachten. Das Nähere zur Umsetzung der besonderen coronabedingten staatlichen Vorschriften kann durch ein allgemeines Ausführungsdekret des Generalvikars geregelt werden.“
5. Nummer 29 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:
- „a. **Chorproben** dürfen nur stattfinden, wenn alle Proben Teilnehmer vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben und somit einen Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes und zusätzlich einen negativen Coronatest (Nachweis über ein höchstens 48 Stunden zurückliegendes negatives Testergebnis mit einem PCR-Test, Nachweis über ein höchstens 24 Stunden zurückliegendes negatives Testergebnis mit einem Schnelltest, Nachweis über Teilnahme an einer regelmäßigen Testung für Schüler, jeweils zusammen mit einem amtlichen Ausweispapier, vor Ort vorgenommener negativer Schnelltest) vorlegen können („2G plus“).
- b. Alle Proben Teilnehmer halten einen erhöhten Mindestabstand von wenigstens zwei Metern zueinander ein.“
- b) Die bisherigen Buchstaben b bis e werden die Buchstaben c bis f.
6. Nummer 35 wird wie folgt gefasst:
- „35. Eine den staatlichen Vorschriften entsprechende **Mund-Nasen-Bedeckung** ist zu tragen
- a. in den innenliegenden Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude,
- b. in allen innenliegenden Arbeits- und Betriebsstätten; dies gilt nicht, sofern durch die Einnahme eines festen Arbeitsplatzes ein Abstand von wenigstens 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann und eine ausreichende Belüftung gesichert ist oder

aufgrund der besonderen Natur der Arbeits- oder Betriebsstätte staatlicherseits spezielle Regelungen ergangen sind,

- c. in innenliegenden Publikumsbereichen von Übernachtungsbetrieben,
- d. in Gebäuden der Schulen und Bibliotheken,
- e. in Gebäuden der Hochschulen und Musikakademien, hiervon kann abgesehen werden, wenn die jeweilige Tätigkeit dies notwendig macht und gleichwertige alternative Schutzmaßnahmen bestehen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.“

- 7. In Nummer 36 werden die Worte „bis zur Einnahme eines Sitzplatzes“ gestrichen.

## Artikel 2

### Inkrafttreten, Promulgation

Dieses Gesetz tritt mit seiner Promulgation in Kraft. Es wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bistums promulgiert.



Fulda, den 1. Dezember 2021

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

Silke Keller  
Kanzlerin der Kurie